



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

27. September 2016

Seite 1 von 1

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
503-VB1-47-02

Telefon 0211 61772-361

**23. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am
30.09.2016,
TOP „Bericht über Bergschäden durch Gipsbergbau in Bielefeld“**

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 13.09.2016

Anlage: - 1 - (40-fach)

Sehr geehrter Herr Sundermann,

die Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und SPD haben zum o. g.
Thema um einen schriftlichen Bericht der Bergbehörde gebeten.

Den in 40-facher Ausfertigung beigefügten Bericht übersende ich mit der
Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses
Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen


Gerrelt Duin



Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Poststraße

**23. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 30.09.2016,
„Bericht über Bergschäden durch Gipsbergbau in Bielefeld“**

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 13.09.2016

Die Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) hat dazu mit Stand 19.09.2016 Folgendes berichtet.

Am 20.08.2016 ist in Bielefeld-Stieghorst im Bereich einer privaten Zufahrtsstraße zum Anwesen „Am Schiffberge 49“ auf einer Länge von ca. 50 Metern eine großflächige Absenkung der Tagesoberfläche mit deutlich erkennbaren Erdspalten und Geländeabbrissen eingetreten. Die Tiefe dieser Absenkung betrug im Maximum ca. 4 - 5 Meter. Die Auswertung der bei der Bergbehörde vorhandenen Unterlagen hat ergeben, dass der im Zeitraum 1966 bis 1981 geführte untertägige Abbau des ehemaligen Gipsbergwerks Stieghorst für den Eintritt der beschriebenen Absenkung ursächlich ist. Der Abbau wurde im sog. Kammer-Pfeilerbau in vier Scheiben in einer Tiefe von 10 bis 60 m durchgeführt. Der Einwirkungsbereich des Abbaus ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage).

Als sofortige Gefahrenabwehrmaßnahme wurde die in Rede stehende private Zufahrtsstraße vom Grundeigentümer in Absprache mit der Bergbehörde NRW, der Stadt Bielefeld sowie der örtlichen Polizei und Feuerwehr gesperrt. Die Zufahrt zum o. a. Anwesen ist über eine zweite Zuwegung gewährleistet, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des ehemaligen Bergwerks verläuft.

In den vergangenen Jahrzehnten sind im Einwirkungsbereich dieses ehemaligen Bergwerks schon häufiger Tagesbrüche, Erdspalten sowie großräumige Senkungsmulden eingetreten. Seit dem Jahr 2004 hat die DMT GmbH & Co. KG, Fachstelle für Baugrund- und Bebauungsfragen im Rahmen einer von der Bergbehörde NRW im Jahr 2004 beauftragten Gefährdungsabschätzung für die Tagesoberfläche in mehreren Abschnitten Untersuchungen im gesamten Einwirkungsbereich des ehemaligen Gipsbergwerks Stieghorst durchgeführt und im Frühjahr 2016 einen Abschlussbericht vorgelegt. Darin kommt sie zu dem Ergebnis, dass dort auch zukünftig mit wechselnden Eintrittswahrscheinlichkeiten in der Fläche immer wieder Schadensereignisse eintreten können. Ursächlich hierfür seien vor allem die in einigen Bereichen unzureichende Dimensionierung der im Abbaubereich verbliebenen Stützpfeiler, die zum Teil geringe Festgesteinsüberdeckung sowie der bereichsweise hohe Durchbaugrad der Lagerstätte und des Nebengesteins.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass solche Schadensereignisse ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und deren Zuwegungen betreffen würden, nicht jedoch bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrswege. Eine nachhaltige Wiederherstellung der Standsicherheit der Tagesoberfläche innerhalb des gesamten Einwirkungsbereiches - z. B. durch eine Verfüllung der noch offenen Grubenbaue (ca. 400.000 m³) - ist nach Einschätzung der Bergbehörde NRW wirtschaftlich nicht darstellbar, da das Grubengebäude vollständig unter Wasser steht.

Die Ermittlungen der Bergbehörde NRW bezüglich eines Ordnungspflichtigen, der für erforderliche Sicherungsmaßnahmen herangezogen werden könnte, hat ergeben, dass die Betreibergesellschaft des ehemaligen Gipsbergwerks, die Fa. Gipsbergwerk Stieghorst GmbH & Co. KG, nicht mehr existiert. Ein Rechtsnachfolger konnte nicht ermittelt werden. Somit ist ein Verhaltensstörer nicht vorhanden. Da Gips zu den grundeigenen Bodenschätzen zählt, welche im Eigentum des Grundeigentümers stehen, sind die Grubenbaue des ehemaligen Bergwerks wesentliche Bestandteile derjenigen Grundstücke, unter denen sie hergestellt worden sind. Folglich sind die jeweiligen Grundeigentümer als Zustandsstörer für erforderliche Sicherungsmaßnahmen heranzuziehen. Unter welchen Umständen die heutigen Grundeigentümer das Eigentum an den betroffenen Flächen erlangt haben, ist der Bergbehörde nur teilweise bekannt.

Die Grundstücke, innerhalb derer Grubenbaue des ehemaligen Gipsbergwerks Stieghorst gelegen sind, befinden sich im Eigentum fünf verschiedener Parteien. Die am 20.08.2016 eingetretenen Schadens-/Gefahrenstellen liegen vollständig im Grundeigentum einer Privatperson. Als weitere Sofortmaßnahme wurde diesem Grundeigentümer angeraten, die Schadens-/Gefahrenstellen zum Zwecke der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zeitnah zu beseitigen, wenn diese Zuwegung wieder benutzt werden soll.

Zu Beginn der 37. Kalenderwoche wurde allen als Zustandsstörer ermittelten Grundeigentümern der Abschlussbericht des o. a. Gutachtens der DMT GmbH & Co. KG übersendet. Begleitend wurden ihnen die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens und das Ergebnis der hiesigen Ordnungspflichtprüfung erläutert. Ferner wurden die in Rede stehenden Grundeigentümer gebeten, etwaige bergbaubedingte Schadensstellen, welche eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht zeitnah zu sichern.

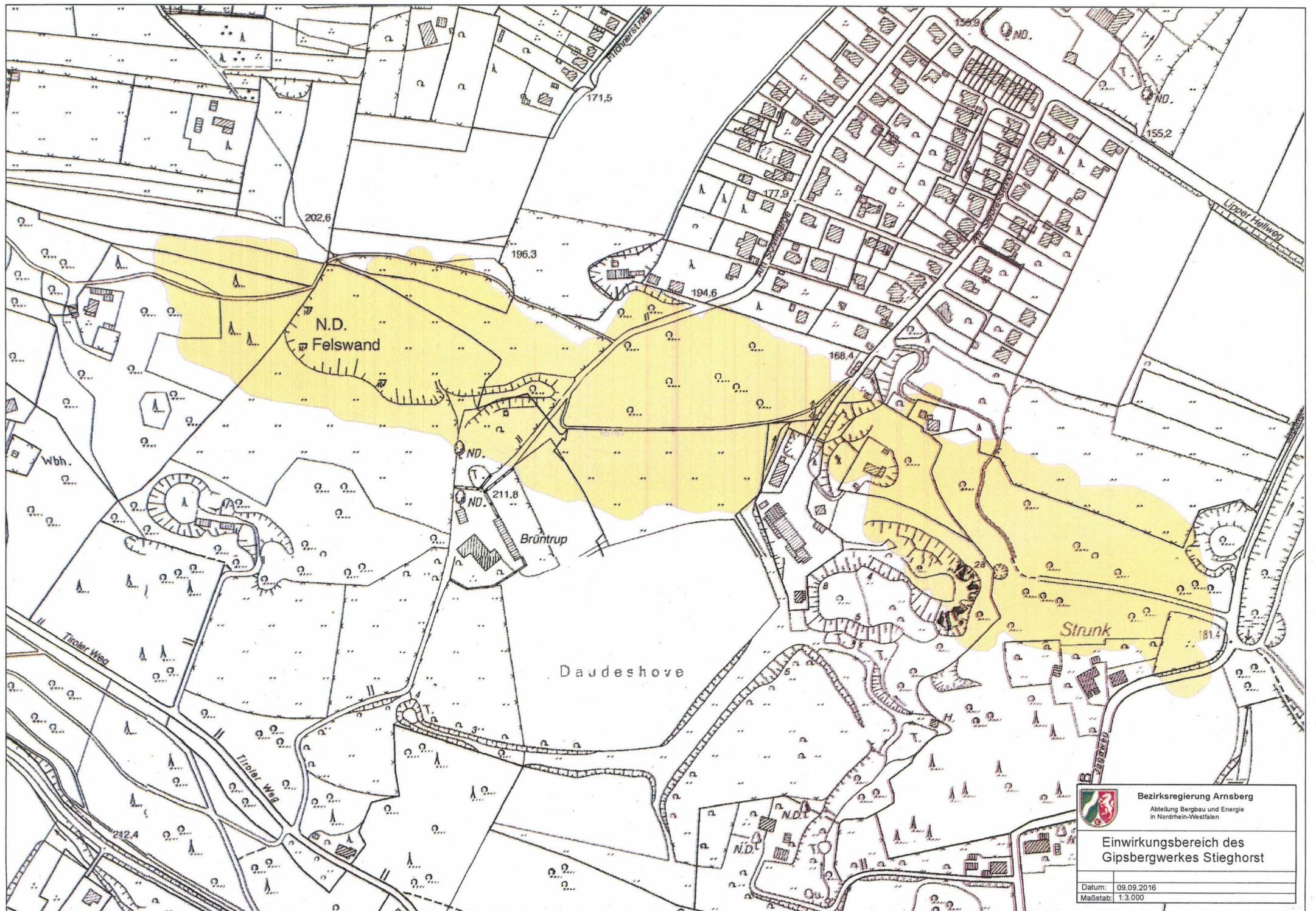
Da auch die Stadt Bielefeld Eigentümerin von Grundstücken ist, innerhalb derer Grubenbaue des ehemaligen Gipsbergwerks Stieghorst gelegen sind, wurden die Vertreter des Immobilienservicebetriebs der Stadt Bielefeld in einem Gespräch am 15.09.2016 beraten, welche Maßnahmen im hier vorliegenden Fall für eine Abwehr möglicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geeignet sind.

Anlässlich eines Ortstermins am 15.09.2016 hat sich die Bergbehörde NRW über den Stand der Sicherungsarbeiten im Bereich der in Rede stehenden Schadens-/

Gefahrenstellen informiert. Es konnte festgestellt werden, dass die Gefahrenstellen weitestgehend beseitigt sind. Bei dieser Gelegenheit wurden mit dem Grundeigentümer auch Maßnahmen zur weitergehenden Sicherung seiner Zufahrtswege erörtert, welche den Einwirkungsbereich des ehemaligen Gipsbergwerks durchqueren. Ebenso wurden Überlegungen angestellt, auf welche Weise die Öffentlichkeit vor möglichen Gefahren auf Wegen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Flächen geschützt werden könnte. Nach Auffassung der Bergbehörde NRW besteht weiterer Sicherungsbedarf entlang öffentlich zugänglicher Zufahrtsstraßen und Wege sowie im Bereich öffentlich zugänglicher Wald- und Wiesenflächen, für die der Gutachter eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit weiterer Schadensstellen prognostiziert hat. Hier besteht bei objektiver Würdigung der Lage die erkennbare Möglichkeit, dass Personen zu Schaden kommen (konkrete Gefahr).

Das Schadensereignis hat bei den Anwohnern des ehemaligen Gipsbergwerks Stieghorst zu einer erheblichen Verunsicherung und Sorge um das eigene Grundeigentum geführt. Vor diesem Hintergrund haben die Bergbehörde NRW und die Stadt Bielefeld entschieden, am 19.09.2016 um 18:30 Uhr eine gemeinsame Bürgerinformationsveranstaltung im Stadtbezirk Stieghorst durchzuführen. An der Informationsveranstaltung haben rund 200 Personen teilgenommen.

Zu der in der Bitte um Bericht angesprochenen Haftungsfrage ist auf Folgendes hinzuweisen. Haftungsfragen bei erlittenen Bergschäden sind grundsätzlich privatrechtlich zu klären. Ergänzend stellt § 116 BBergG neben dem Unternehmer auch auf die Schadensersatzpflicht des Inhabers der Bergbauberechtigung ab. Es spricht einiges dafür, dass beim Bodenschatz Gips aufgrund seiner Einstufung als grundeigener Bodenschatz der jeweilige Grundeigentümer selbst haftet, wenn ein Bergbautreibender nicht mehr vorhanden ist.




Bezirksregierung Arnsberg
 Abteilung Bergbau und Energie
 in Nordrhein-Westfalen

**Einwirkungsbereich des
 Gipsbergwerkes Stieghorst**

Datum:	09.09.2016
Maßstab:	1:3.000